

Die Schweiz verbietet Laserpointer generell : Übereifer im Bundesamt?

Autor(en): **Wernli, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Orion : Zeitschrift der Schweizerischen Astronomischen
Gesellschaft**

Band (Jahr): **77 (2019)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-960554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur aktuellen Rechtslage in der Schweiz

Die Schweiz verbietet Laserpointer generell – Übereifer im Bundesamt?

Das Parlament hat am 16. Juni 2017 das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) verabschiedet. Die zugehörige Ausführungsverordnung (V-NISSG) wurde am 27. Februar 2019 vom Bundesrat unterschrieben und ab 1. Juni 2019 werden Gesetz und Verordnung in Kraft sein.

Das Gesetz befasst sich nicht konkret mit Lasersicherheit, sondern gibt dem Bundesrat Befugnisse zum Schutz der Gesundheit von Menschen. Da heisst es etwa unter Art. 4 NISSG, Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen, der Bundesrat könne Bestimmungen erlassen über Massnahmen, mit denen die Risiken von gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall reduziert werden sowie Schädigungen vorgebeugt werden können. Weiter sei er befugt, Belastungswerte festzulegen und deren Überwachung zu regeln sowie eine

Informationspflicht und eine Meldepflicht bei Veranstaltungen zu verlangen. In Art. 5 NISSG geht es um die Verbote: Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten.

In der Verordnung steht bezüglich Laserpointer zuerst eine allgemeine Definition, was als Laserpointer gilt. Verboten sind die Ein- und Durchfuhr, das Anbieten und die Abgabe sowie der Besitz von Laserpointern

der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4. Laserpointer, die nicht oder falsch klassiert sind oder die nicht korrekt nach der vorgeschriebenen Norm gekennzeichnet sind, werden ebenfalls verboten. Weiter heisst es: Laserpointer der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung fachgerecht entsorgt werden. Bis dahin ist ihr Besitz zulässig, jegliche Verwendung jedoch verboten.

Laserpointer der Klasse 2 müssen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung fachgerecht entsorgt werden. Bis dahin ist ihr Besitz und die Verwen-



Abbildung 1:
Die Schweiz – ein Land der Verbote. Ab 1. Juni 2019 gilt ein generelles Verbot von starken Laserpointern.

Bild: Wikipedia

Christian Wernli
«Das Desinteresse des BAG an der Argumentation der SAG-SAS zeigte sich auch darin, dass sich der zu einer internationalen Konferenz zum Thema nichtionisierende Strahlung angereiste BAG-Vertreter einen freien Tag gönnte, als ich mit meinem Vortrag dem Fachpublikum die Vorschläge der SAG-SAS präsentierte.»

dung ausschliesslich in Innenräumen und nur zu Zeigzwecken zulässig.

Also kurz ausgedrückt: Ab 1. Juni 2019 ist bei astronomischen Führungen jeder Einsatz von Laserpointern zur Erklärung des Nachthimmels verboten.

Über dieses Verbot sollten alle betroffenen Personen nun raschmöglichst informiert werden. Tragen auch Sie als Leser des ORION dazu bei!

Für uns von Interesse ist Art. 10 V-NISSG. Im Sinne dieses Abschnitts gelten als Veranstaltung mit Laserstrahlung: Lasershow, holografische Projektion, astronomische Vorführung. Unter gleichen Bedingungen und Regeln wie für kommerzielle Lasershow können also in Zukunft «astronomische Vorführungen» durchgeführt werden. Voraussetzung dafür sind bauliche Massnahmen (Fixierung des Lasermoduls), Ausbildung des Betreibers der Anlage und vorgängige Meldung der Betriebszeit. Die entsprechenden Regelungen sind sehr umfangreich, deshalb wird dazu auf den Originaltext der V-NISSG verwiesen.

WIE WEITER BEI ASTRONOMISCHEN FÜHRUNGEN?

Die SAG-SAS arbeitet an Ersatzlösungen für die bisher bei astronomischen Führungen beliebten Laserpointer. Noch ist kein gleichwertiger Ersatz bekannt, doch lichtintensive und stark fokussierte LED-Lampen kommen den Anforderungen schon nahe. Im Kontakt mit Herstellern wird versucht, neue und besser geeignete Produkte auf den Markt zu bringen. Entsprechende Aktivitäten haben auch unsere englischen Kollegen aufgenommen. Auch dort gibt es eine neue Lasergesetzgebung. Wir werden zudem verlässliche Bezugsquellen von geeigneten LED-Lampen vermitteln, denn im Internet werden auch solche Lampen angeboten, deren Leistungen den spezifizierten Werten bei weitem nicht entsprechen.

Möchte jemand eine kleine Lasershow zur Erklärung des Nachthimmels erstellen? Gemäss V-NISSG wäre das möglich. Viel-

leicht finden sich Leute, die so etwas versuchen. Ein Lasermodul liesse sich auch auf einem Teleskop, oder allein auf einer kleinen Montierung befestigen. Solche Anwendungen entsprechen natürlich nicht dem gewohnten flexiblen Einsatz von Laserpointern, wären aber unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der V-NISSG machbar.

WIE IST ES SOWEIT GEKOMMEN? EINE SEHR PERSÖNLICHE SICHT DER DINGE

Die bisherige Anwendung von Laserpointern bei astronomischen Führungen bewegte sich, und das nicht nur in der Schweiz, in einem legalen Grenzbereich. Nur ganz wenige Länder haben eine klare Gesetzgebung auf diesem Gebiet. In meinen vielen Jahren als Zuständiger für die Sicherheit von Dutzenden von Lasern aller Klassen am *Paul Scherrer Institut* (PSI) war ich auch mehrfach in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen tätig, die sich mit Regelungen für den Umgang mit Lasern befassten. Eine grosse Sorge war dabei immer die fehlende rechtliche Grundlage zur Bekämpfung der immer dreister werdenden missbräuchlichen Anwendungen von Laserpointern zur Blendung von Flug- und Fahrzeugführern oder z. B. auch Polizeiangehörigen. So war auch ich sehr erfreut, als das Parlament mit der Beratung eines entsprechenden Gesetzes begann. Nach rasantem Start im Ständerat gab es ein Hin und Her mit dem Nationalrat (ich hatte das von der Tribüne aus verfolgt) und am Schluss resultierte der Auftrag an den Bundesrat, den Lasermissbrauch mit geeigneten Mitteln zu unterbinden. Im Extremfall und falls keine anderen Möglichkeiten bestehen, auch mit einem Verbot (s. Art. 5 NISSG).

Im Bundesamt für Gesundheit (BAG) musste nun die Ausführungsverordnung erarbeitet werden. Auf meine mehrmaligen Anfragen hin hatte ich dann auch Gelegenheit, mit Mitgliedern der zuständigen Arbeitsgruppe zu sprechen. Dabei wurde aber

sehr rasch klar, dass es nicht darum ging, die Meinung eines Betroffenen anzuhören, sondern um von Seiten des BAG mitzuteilen, dass man sich verwaltungsintern auf ein Totalverbot aller Laserpointer grösser Klasse 1 als einzig mögliche Umsetzung des Gesetzes festgelegt habe. Stolz wurde auf die angestrebte internationale Vorreiterrolle bei der Lasersicherheit hingewiesen. Auf die formale Eingabe der SAG-SAS bei der Vernehmlassung der V-NISSG sowie auf den mit *Claude Nicollier* (Ehrenmitglied der SAG-SAS) verfassten Brief an Bundesrat *Berset* kam zwar ein Schreiben des Vorgesetzten der BAG-Arbeitsgruppe mit dem Hinweis, man werde sich gegebenenfalls wieder mit der SAG-SAS in Verbindung setzen, was dann aber fast erwartungsgemäss nicht mehr geschah. Wir hatten vorgeschlagen, registrierte Demonstratoren mit anerkannter Lasersicherheitsausbildung könnten weiterhin Laserpointer mit beschränkter Leistung bei Führungen einsetzen. Aus Sicht des BAG offenbar ein zu grosses Gesundheitsrisiko, oder ein Anliegen einer Organisation mit zu kleinem wirtschaftlichem Druckmittel. Das Desinteresse des BAG an der Argumentation der SAG-SAS zeigte sich auch darin, dass sich der zu einer internationalen Konferenz zum Thema nichtionisierende Strahlung angereiste BAG-Vertreter einen freien Tag gönnte, als ich mit meinem Vortrag dem Fachpublikum die Vorschläge der SAG-SAS präsentierte. Es gab da aus dem Publikum auch kritische Fragen an das BAG, die somit nicht beantwortet werden mussten...

Doch jetzt schauen wir in die Zukunft. Die Amateurastronomen sind innovativ. Wir werden neue Lösungen finden! ◀